

Wichtige Information vor den Herbstferien

Düsseldorf, den 01.10.2020

Liebe Eltern,

seit gestern gibt zum Thema Tragen von **Mund-Nase-Bedeckungen** eine neue Verordnung aus dem Ministerium. Den gesamten Text finden Sie auf unserer Homepage <https://www.wichernschule-duesseldorf.de>. Für unsere Schule bedeutet das, dass die Kinder nun in ihren Klassenräumen, Unterrichtsräumen und OGS-Räumen keine Mund-Nase-Bedeckung mehr tragen müssen. Sobald sie den Raum verlassen und sich im Schulgebäude bewegen, müssen sie diese aber weiterhin tragen. Das Thema wird mit den Kindern in ihrer jeweiligen Klasse besprochen. Natürlich dürfen die Kinder auch weiterhin eine Mund-Nase-Bedeckung in der Klasse tragen, wenn das von Ihrem Kind oder von Ihnen gewünscht wird. Sprechen Sie in diesem Fall bitte zu Hause mit Ihrem Kind darüber.

Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raum Kinder aus verschiedenen Kontaktgruppen zusammenkommen wie z.B. im Schülerparlament. Dort werden weiterhin Masken getragen.

Im Blick auf die bevorstehenden Herbstferien möchte ich Ihnen noch einen wichtigen Hinweis der Bezirksregierung weitergeben:

Bei der **Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr)** ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020.

Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern; sie wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht. Aktuelle Informationen finden Sie unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

Sollten Sie in den Herbstferien in ein **Risikogebiet** reisen, müssen Sie und Ihr Kind sich im Anschluss daran in **Quarantäne** (§ 3 CoronaEinrVO) begeben. Außerdem besteht eine Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Die Quarantäne entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein **negatives Testergebnis** nachweisen können. <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Vorher darf die Schule nicht betreten werden! Bitte informieren Sie die Schule in diesem Fall unverzüglich und teilen uns den Grund des Fernbleibens vom Unterricht mit.

In der Hoffnung, dass wir alle weiterhin gesund bleiben wünsche ich Ihnen schon jetzt schöne und erholsame Herbstferien!

Viele Grüße
Kirstin Fust-Sticherling